



Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 22. Juli 2016

geändert durch Satzungen vom
27. März 2019
3. Juni 2019
21. Juli 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 21.07.2022¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. Ein besonderer Schwerpunkt des berufsbegleitenden Studiengangs liegt darin, an bereits erworbenem beruflichem Wissen anzusetzen, dieses wissenschaftlich zu fundieren und um Inhalte der aktuellen Fachdebatten zu ergänzen. Aufbauend auf beruflicher Ausbildung und Praxis soll ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Methoden und handlungsleitenden Konzepte Sozialer Arbeit entstehen, welches die Grundlage sozialpädagogischer Handlungskompetenz darstellt.
- (2) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Erziehungs- und Gesellschafts-, der Sozialarbeits-, der Rechts-, der Gesundheits- und der Humanwissenschaften. Ferner werden wissenschaftliche (Forschungs-)Methoden, ein umfangreiches Methodeninventar sowie der Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt.

¹ Inkrafttreten am 22.07.2022.

- (3) Leitlinie der akademischen Ausbildung ist die Orientierung an einem umfassenden Kompetenzverständnis. Neben Fachkompetenz auf der Basis eines integrierten Wissens und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen erwerben die Studierenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig methodisch zu gestalten, fachbezogene Probleme zu identifizieren und Lösungsstrategien zu entwickeln, umzusetzen und zu prüfen. Sie können diese Strategien argumentativ begründen und dabei andere fachliche Perspektiven berücksichtigen, um berufliche Aufgaben kooperativ und verantwortungsvoll zu bearbeiten. Sie agieren selbst reflektiert, entwickeln ein berufliches Selbstverständnis einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, das sich an den professionellen Standards Sozialer Arbeit orientiert, und können die eigenen Kompetenzen einschätzen und reflektieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Zusätzlich zu den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen ist für den Zugang zum Studium der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder Erzieherin, Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerin beziehungsweise Heilpädagoge oder Heilpädagogin erforderlich.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden, neun theoretische und zwei praktische Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst das erste und zweite, der zweite Abschnitt das dritte bis sechste und der dritte Abschnitt das siebte bis elfte Studiensemester.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5

Anrechnung

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, werden zu Beginn des Studiums oder eines Studienabschnittes angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.
- (2) Ausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagogen und Heilpädagoginnen werden die Module 1 bis 4 (gem. Anlage) auf Antrag pauschal mit insgesamt 20 Credits angerechnet.
- (3) Ausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagogen und Heilpädagoginnen wird eine einschlägige praktische pädagogische, in Vollzeit über mindestens ein Jahr ausgeübte Tätigkeit auf das Modul 5 mit max. 20 Credits angerechnet.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die (Teil-)Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Anforderungen der APO. Auf die Regelungen in der APO zum Studienplan wird verwiesen.
- (2) Der Studienplan beinhaltet insbesondere:
 1. Angaben zu den Lernorten und Lehrveranstaltungsterminen,
 2. Angaben zur Ausgestaltung der Lehrformen, insbesondere zu den Lehrveranstaltungen mit virtuellen Lehrformen.
- (3) Der Studienplan enthält neben den durch die APO vorgeschriebenen Inhalten die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprfung ergibt, welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt, und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprfung führen.

§ 8

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Modul Nr. 1 gemäß Anlage), Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen (Modul Nr. 2 gemäß Anlage), Psychologische und medizinische Grundlagen (Modul Nr. 3 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten und zweiten Studienabschnitt insgesamt 80 Credits erzielt hat.

§ 9

Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch keine 60 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Für den Studiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Eintritt in den dritten Abschnitt unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, und insgesamt 130 Credits erreicht worden sind, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt bei berufsbegleitender Ableistung regelmäßig fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Social Work“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 22. Juli 2016

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im ersten Studienabschnitt (Studiensemester 1 bis 2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen^{*)} ^{**) (Basics of Educational Sciences)}	3	5	SU	schrP, 120				1
2	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen^{*)} ^{**) (Basics of Sociology and Politics)}	3	5	SU		StA o.P.			1
3	Psychologische und medizinische Grundlagen^{*)} ^{**) (Basics of Psychology and Medicin)}	3	5	SU	schrP, 90				1
4	Kulturelle und medienpädagogische Grundlagen^{**) (Basics of Cultural and Media Education)}	3	5	SU		StA o.P.			1
5	Praktikum (Internship)	-	20			Bericht m.E.			-
Summen für ersten Studienabschnitt:		12	40		1	4			4

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

*) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 1.

**) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im zweiten Studienabschnitt (Studiensemester 3 bis 6)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
6	Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung**) (Sociological and Political Accentuation)	3	5	S		StA o.P.			1
7	Psychologische und medizinische Vertiefung (Psychological and Medical Accentuation)	3	5	S	schrP, 90				1
8	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**) (Introduction to Working in an Academic Context)	6	10	S		StA o.P.			1
9	Methoden der Sozialen Arbeit**) (Methods in Social Work)	9	15						2
9.1	Gesprächsführung	(3)	(5)	Pro		Praktischer LN m.E.		TN an 80 % der Präsenztermine	-
9.2	Sozialpädagogische Fallarbeit	(3)	(5)	Pro		KI, 60 Min.			(0,5)
9.3	Gruppenarbeit	(3)	(5)	Pro		KI, 60 Min.			(0,5)
10	Forschung und Entwicklung (Research and Development)	6	10						1
10.1	Forschungsmethoden	(3)	(5)	S		KI, 60 Min.			(0,5)
10.2	Forschungsprojekt	(3)	(5)	Pro		StA m.P.		TN an 80 % der Präsenztermine	(0,5)
11	Recht**) (Law)	6	10	S	schrP, 120				1
12	Sozialmanagement und Personalführung (Social and Personnel Management)	6	10	S	schrP, 90				1
13	Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Theoretical Basics of Social Work)	3	5	S	schrP, 120				1
14	Sozialräumliche Soziale Arbeit (Socio-spatial Social Work)	3	5	Pro		pf ¹⁾		TN an 80 % der Präsenztermine	1
15	Inklusive Soziale Arbeit (Inclusive Social Work)	3	5	Pro		StA m.P.			1
Summen für zweiten Studienabschnitt:		48	80		2	11			11

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

**) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im dritten Studienabschnitt (Semester 7 bis 11)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
16	Praxistransfer (Practice Transfer and Supplemental Seminar)	2	20						-
16.1	Praktikum		(17)			Projektbericht			
16.2	Begleitveranstaltung	(2)	(3)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
17	Spezifische Theorieansätze der Sozialen Arbeit (Theoretical Approaches to Social Work)	3	5	S	schrP, 120				1
18	Kinder- und Jugendhilfe (Child and Youth Care)	6	10						1
18.1	Kinder- und Jugendhilfe 1	(3)	(5)	S		StA m.P.			(0,5)
18.2	Kinder- und Jugendhilfe 2	(3)	(5)	S		KI, 60 Min.			(0,5)
19	Soziale Arbeit der Lebensalter (Social Work with Various Age Groups)	7	10					TN an 80 % der Präsenztermine	1
19.1	Soziale Arbeit der Lebensalter 1	(3)	(5)	Pro		StA m.P.			(0,5)
19.2	Soziale Arbeit der Lebensalter 2	(4)	(5)	Pro		pf ²⁾			(0,5)
20	Migrationssensible Soziale Arbeit (Migration-sensitive Social Work)	6	10	Pro		StA m.P.		TN an 80 % der Präsenztermine	1
21	Gesellschaft und Migration (Society and Migration)	6	10	S	THE				1
22	Gender und Diversity (Gender and Diversity)	3	5	S		StA o.P.			1
23	Kultur, Ästhetik, Medien (Culture, Aesthetics, Media)	4	5	S		pf ¹⁾			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
24	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	1	15						3
24.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
24.2	Bachelorseminar	(1)	(3)	S		Ref		6 Teilnahme- Testate	(-)
Summen für dritten Studienabschnitt:		38	90						10
Summe Gesamt:		98	210						25

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Gilt nur bis Ende Sommersemester 2024.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.